OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302309/10/BMa/TK

Datum:
Linz, 9. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des T Z, vertreten durch Rechtsanwälte K S W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26.03.2019, GZ: BHPESBBG-2018-464058/7-AS, betreffend Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), nach der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde vom 04.03.2019 wird keine Folge gegeben. Das Beschwerdebegehren vom 23.01.2020 wird zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben am	um (von – bis Uhr)	in
20.08.2018	09:45 Uhr	x

als Verantwortlicher der Firma Z T s.r.o. in x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21 und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 22.11.2018, der Abgabenbehörde nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 26.11.2018, 24:00 Uhr, abgesandt und somit nicht fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:

1. Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Nachweis Berufsausbildung/Qualifikation, Unterlagen über einschlägige Vordienstzeiten bzw. Berufserfahrung, alle übrigen Unterlagen welche Basis für die Einstufung in den österreichischen Kollektivvertrag gebildet haben) nicht vorgelegt
2. Lohnaufzeichnungen (Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung, Melde- und Zuschlagsverrechnungslisten bzw. vergleichbare Unterlagen) nicht vorgelegt
3. Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege für das/die Monat(e): August 2018 - nicht vorgelegt
4. Lohnzettel für das/die Monat(e): August 2018 - nicht vorgelegt

Arbeitnehmer/in: P N
Geb: x
Staatsangehörigkeit: T Republik
Tätigkeit: LKW-Fahrer
Arbeitsantritt: 2007
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: x, am 20.08.2018 um 09:45 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 12 Abs. 1 Z3 Lohn-und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 32/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
500,--	33 Stunden	§ 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idF. BGBl. I Nr. 32/2018 iVm § 9 Abs1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr. 52/1991 idF. BGBl I Nr. 58/2018

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe,

mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 550,-- Euro."
[Nur deutschsprachigen Text übernommen; Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 04.03.2019, die vom Bf selbst eingebracht wurde und sich nur gegen das Strafausmaß richtet.

2. Das LVwG Oö hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 04.02.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der ein Vertreter der belangten Behörde und ein Vertreter des Finanzamts gekommen waren. Nach Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Vertretung des Bf durch die Rechtsanwälte K S W angezeigt und der Antrag auf Akteneinsicht gestellt. In weiterer Folge wurde die Beschwerde mit Eingabe vom 23.01.2020 (eingelangt beim LVwG Oö am 28.01.2020) insofern ausgeweitet, als u.a. nunmehr auch der Schuldausspruch bestritten wurde und Ausführungen zum Erkenntnis des Europäischen Gerichtshof vom 12.09.2019, Zl. C-64/18 u.a., in Zusammenhang mit dem „Kumulationsprinzip" gemacht wurden. Nach der Zustellung der Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG wurde von der Rechtsvertretung des Bf die Ausfertigung der ungekürzten Entscheidung verlangt.

3. Erwägungen des LVwG Oö:

3.1. Vorweg ist festzuhalten, dass der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens durch die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 04.03.2019 bestimmt ist, wonach lediglich ein Vorbringen gegen die Höhe der verhängten Strafe erstattet wurde und abschließend um Erlassung oder um Herabsetzung der Strafe ersucht wurde. Dem LVwG Oö ist es daher verwehrt, sich mit dem Beschwerdevorbringen vom 23.01.2020 soweit dieses eine Ausweitung des Beschwerdegegenstands hinsichtlich der Schuldfrage beinhaltet, auseinander-zusetzen.
Daher war das Vorbringen in der Eingabe vom 23.01.2020, soweit es den Schuldausspruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 26.03.2019, BHBESBBG-2018-464058/7-AS, betrifft, als unzulässig zurückzuweisen, erfolgt damit doch eine (unzulässige) Ausweitung des Beschwerdegegenstands nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Einbringung einer Beschwerde.

Die ergänzenden Ausführungen der Eingabe vom 23.01.2020 hinsichtlich des Kumulationsprinzips, in Zusammenhang mit der Entscheidung des EuGH vom 12.09.2019, Zl. C-64/18 ua, kommen schon deshalb hier nicht zum Tragen, weil lediglich eine Strafe verhängt wurde und es zu keiner Kumulation mehrerer Strafen gekommen ist.

Die beantragte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung konnte im Hinblick auf die Judikatur des VwGH vom 15.10.2019, Zl. Ra 2019/11/0033-0034-6, unterbleiben.

3.2. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Bf ist zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Z T s.r.o. mit Sitz in x. Zum Kontrollzeitpunkt am 20.08.2018 um 09.45 Uhr wurde von dieser Firma P N beschäftigt. Er wurde beim Entladen von Gläsern aus einem Transporter angetroffen. N konnte anlässlich der Kontrolle eine gültige ZKO-Meldung sowie ein gültiges A1-Formular vorlegen. Er hat auch einen Arbeitsvertrag vorgelegt, Arbeitsaufzeichnungen nach Aufforderung durch die Finanzpolizei ausgedruckt und ein Personenblatt ausgefüllt.
Mit Schreiben der Finanzpolizei Team 43 vom 27.08.2018, FA-GZ: 051/10752/4318, wurde die Z T s.r.o. aufgefordert, die fehlenden Unterlagen der Finanzpolizei zu übermitteln und bis zum Ablauf des 14.09.2018 abzusenden. Dies erfolgte unter Hinweis, dass bei nicht vollständiger Entsprechung der Aufforderung eine Verwaltungsübertretung nach dem LSD-BG vorliegen würde. In der Folge wurden auch Unterlagen, jedoch nur in nicht deutscher Sprache, vorgelegt.
Die rechtzeitig gegen das bekämpfte Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde vom 04.03.2019 bekämpft lediglich die Höhe der verhängten Strafe.
Nachdem eine öffentliche mündliche Verhandlung beim LVwG Oö anberaumt wurde, erfolgte eine Ausweitung der Beschwerde u.a. im Hinblick auf das behauptete Fehlen eines schuldhaften Verhaltens des Bf, insbesondere wurde behauptet, das LSD-BG sei hier nicht anzuwenden, weil es sich um keine Entsendung eines Arbeiters nach Österreich handeln würde.
Es wurde auch die EU-Konformität der anzuwendenden Bestimmungen des LSD-BG verneint.

Der EuGH hat sich mit Urteil vom 12.09.2019 in der Rechtsache C-64/18 ua. mit der Unionskonformität der Bestimmungen des AVRAG auseinandergesetzt. Mit Erkenntnis vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033-0034-6, hat der VwGH eine Richtungsentscheidung dazu erlassen.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt und der Eingabe der rechtfreundlichen Vertretung des Bf vom 23.01.2020 ergibt.

3.4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

3.4.1. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen lauten:

§ 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Die Abgabenbehörden sind berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und

…..

3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

§ 27 Abs. 1 LSD-BG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

§ 9 Abs. 1 VStG idgF:

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

3.4.2. Das Urteil des EuGH vom 12.09.2019 in der Rechtsache C-64/18 ua. setzt sich mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen des AVRAG auseinander. Diese Entscheidung ist auch auf andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden, die mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unvereinbar sind.

So hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6, im Wesentlichen ausgeführt, dass nationales Recht verdrängt ist, das im Widerspruch zu unmittelbar anwendbarem Unionsrecht steht. Die Verdrängungswirkung des Unionsrechts hat zur Folge, dass die nationale Regelung in jener Gestalt anwendbar bleibt, in der sie nicht mehr im Widerspruch zum Unionsrecht steht. Nationales Recht bleibt insoweit unangewendet, als ein Verstoß gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht gegeben ist. Die Verdrängung darf also bloß jenes Ausmaß umfassen, das gerade noch hinreicht, um einen unionsrechtskonformen Zustand herbeizuführen. Dabei sind die unionsrechtlichen Erfordernisse in das nationale Gesetz "hineinzulesen".

Im vorerwähnten Erkenntnis führt das Höchstgericht in Bezug auf die Bestimmungen des AVRAG, die mit den im gegenständlichen Verfahren vergleichbar sind, aus:
„§ 7i Abs. 4 AVRAG enthält zwar Strafhöchstgrenzen, die nach ihrem Wortlaut für die Bemessung der jeweiligen Geldstrafe („für jede/n Arbeitnehmer/in“) gelten, nicht aber für die Summe der Geldstrafen bei Verletzung der Bereitstellungspflicht bezüglich mehrerer Arbeitnehmer. Eine unionsrechtskonforme Rechtslage mithilfe der Verdrängung von nationalem Recht (eine andere Methode steht im Rahmen der Vollziehung der Gesetze nicht zur Verfügung) kann gegenständlich am ehesten dadurch hergestellt werden, dass die Wortfolge „für jede/n Arbeitnehmer/in“ in § 7i Abs. 4 AVRAG unangewendet bleibt, weil damit im Ergebnis dem sich aus Rn 42 und 47 des Urteils des EuGH ergebenden Erfordernis einer Höchstgrenze für die Summe aller Geldstrafen bei Verstößen gegen die Bereitstellungspflicht betreffend mehrere Arbeitnehmer Rechnung getragen wird.
Dass damit die Verletzung der Bereitstellungspflicht, auch wenn sie mehrere Arbeitnehmer betrifft, nur mehr eine einzige Strafe nach sich zieht, ist zwingende Rechtsfolge des Erfordernisses, die Unionsrechtskonformität bei möglichst weitgehender Erhaltung des nationalen Rechts herzustellen. Denn die Alternative, mangels Normierung einer Höchststrafe durch den Gesetzgeber für Fälle der Verletzung der Bereitstellungspflicht hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer die gesamte Strafbestimmung wegen Unionsrechtswidrigkeit unangewendet zu lassen, würde zu einem noch weitergehenden Eingriff in das nationale Recht führen.“
Daraus ist abzuleiten, dass nicht jede Bestrafung wegen Verstoßes gegen das AVRAG und deren Nachfolgebestimmung, das auch hier zur Anwendung kommende LSD-BG, EU-rechtswidrig ist, sondern nur eine unverhältnismäßige. Damit aber ist dem Vorbringen der Beschwerde vom 23.01.2020, die Strafbestimmungen des LSD-BG hätten unangewendet zu bleiben, nicht zu folgen, ist diese im Sinne der obigen Ausführungen doch modifiziert anzuwenden.

Das Vorbringen der erweiterten Beschwerde, das LSD-BG sei im konkreten Fall nicht anwendbar, sei doch hier von keiner Entsendung auszugehen, ist nicht nachvollziehbar, wurde doch hinsichtlich des angetroffenen Arbeitnehmers vom Bf selbst die Meldung einer Entsendung (ZKO-Meldung) erstattet und ein gültiges A1-Formular anlässlich der Kontrolle am 20.08.2018 durch Organe der Finanzpolizei Steyr, Team 43, vorgelegt. Dazu kommt, dass der Arbeitnehmer nicht bei einer Transitfahrt angetroffen wurde. Eine Tätigkeit eines Transportunternehmens, von dem auch Entladearbeiten in Österreich erbracht werden, fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 5 Z 7 LSD-BG, wonach lediglich die Tätigkeit als mobiler Arbeitnehmer oder als Besatzungsmitglied (§ 3 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004) in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt, ausgenommen ist. Denn in

einer Entladetätigkeit kann kein Transitverkehr erblickt werden. Die Bestimmungen des LSD-BG sind damit der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

3.4.3. Weil eine Auseinandersetzung mit der Schuldfrage nicht mehr stattzufinden hat - siehe oben -, erfolgt eine solche nur hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde vom Bf selbst die Entsendung des Arbeitnehmers angezeigt und es haben sich auch keine Anhaltspunkte ergeben, die die nachträgliche Aussage, es liege hier kein Fall einer Entsendung vor, rechtfertigen würden, sodass gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG von einer Strafobergrenze von 5.000 Euro auszugehen ist.

3.4.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil der Bf nicht dafür gesorgt hatte, dass die erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache rechtzeitig zur Übermittlung an die Finanzpolizei abgesandt wurden, hat er zumindest fahrlässig gehandelt, hatte er als Verantwortlicher doch dafür zu sorgen, beispielsweise durch Installation eines entsprechenden Kontrollsystems, das die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig in deutscher Sprache abgesandt werden. Umstände, die ein Verschulden des Bf ausschließen würden, hat er nicht dargelegt.

3.4.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu

nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat eine Strafe in Höhe von 500 Euro, entsprechend der Mindeststrafe des § 27 Abs. 1 LSD-BG verhängt. Selbst wenn im Sinne der Argumentation des EuGH nicht von einer Strafuntergrenze auszugehen ist, ist in diesem Fall die Verhängung einer Geldstrafe von 500 Euro als angemessen anzusehen, unter Zugrundelegung der unbekämpft gebliebenen Feststellungen der belangten Behörde zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf, wonach von einem geschätzten Nettoeinkommen von ca. 2.000 Euro, und dem Nichtvorhandensein von Sorgepflichten ausgegangen wurde. Die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe ist aus spezialpräventiven Gründen notwendig und aus generalpräventiven Gründen geboten.

Zu II.
Bei Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses sind gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten zum Strafverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu leisten.

Zu III.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Hinweis: Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die bei Kompetenzzentrum LSD-BG zu führendende Evidenz verbunden (§ 35 Abs. 2 LSD-BG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann